

Preise für Netznutzung UVE

- unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen, außer Wärmespeicheranlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 - gilt für Bestandsanlagen, die nicht freiwillig ein Modul nach der Festlegung BK8-22/010-A (§14a-Festlegung der Bundesnetzagentur) gewählt haben -

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

Es werden berechnet:

1 Preise für Netznutzung

netto

Arbeitspreis	4,92	ct/kWh
---------------------	-------------	---------------

2 Konzessionsabgabe

Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	ct/kWh
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	ct/kWh
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ¹⁾	0,61	ct/kWh

3 KWKG - Umlage

alle Letztverbraucher ³⁾	0,277	ct/kWh
-------------------------------------	--------------	---------------

4 § 19 StromNEV - Umlage

bei letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe

A' Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	1,558	ct/kWh
B' Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050	ct/kWh
C' Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ²⁾	0,025	ct/kWh

5 Offshore-Netzumlage

alle Letztverbraucher ³⁾	0,816	ct/kWh
-------------------------------------	--------------	---------------

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preise für Netznutzung UVE

- 1) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit.
- 2) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).
- 3) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß Abschnitt 4 EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen aus Stromspeichern und bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit separatem Zählpunkt gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze HS.HD GmbH.

Die Stadtwerke Zittau GmbH weisen im Besonderen darauf hin, dass zum 18.12.2024 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2024 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Insofern bleibt eine Anpassung der vorstehenden Entgelte vorbehalten. Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Zittau GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten. Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH bleibt im Falle einer Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers ebenfalls vorbehalten.